

Satzung (gemeinnütziger Verein)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Nierentransplantationsmedizin“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e. V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Erlangen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Erforschung und Vermittlung von Erkenntnissen bzgl. der Ursachen und Folgen von Nierenerkrankungen, Nierenersatztherapie und Nierentransplantation, sowie Förderung der Patientenbetreuung außerhalb der Regelversorgung.
Der Satzungszweck soll durch Dialog und Zusammenarbeit der Mitglieder und interessierter Dritter erreicht werden, insbesondere durch:
 - die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Institutionen und pharmazeutischen Unternehmen im In- und Ausland.
 - die Beteiligung an der Durchführung von wissenschaftlichen Studien und Programmen im Bereich der Nieren-, Hochdruck-, Stoffwechsel – und deren Folgeerkrankungen.
 - die Vorbereitung und Durchführung wissenschaftlicher Sitzungen und Symposien zu diesen Themenbereichen.
 - die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen und sonstigen relevanten Informationen oder deren Förderung in der Öffentlichkeit.
 - Etablierung und Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren und Programmen für Patienten im Bereich der Nieren-, Hochdruck-, Stoffwechsel – und deren Folgeerkrankungen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, denen keine Gegenleistung gegenüber steht.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 4

Der Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/ihrer Stellvertreter/-in, und dem/der Schatzmeister/-in. Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein; im Übrigen vertreten zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere ist er zuständig für
 - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - die Aufnahme neuer Mitglieder.
3. Die Vorstandsmitgliedschaft setzt Vereinsmitgliedschaft voraus. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von drei Jahren (beginnend mit der Feststellung der Wahl). Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vor-

stand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

4. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder mit besonderen Aufgabengebieten bestimmen. Diese sind nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt.
5. Die Wahlen des Vorstands sind dann geheim, wenn dies zuvor beantragt und beschlossen wurde. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei gleicher Stimmenzahl wird der Wahlgang wiederholt. Bei erneuter gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen, eine Frist von wenigstens einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zeitnah zu protokollieren. Das Protokoll ist mindestens von einem teilnehmenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Sie beschließt vor allem über die Beiträge, die Entlastung und die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen.
4. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss in der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen. Die Mit-

gliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Stimmrechtsvollmachten sind nicht möglich.

5. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
6. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt einen Protokollführer, der das Protokoll über den Ablauf der Mitgliederversammlung führt. Beschlüsse sind unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in Form von einer Niederschrift festzuhalten, die Niederschrift ist vom Vorsitzenden beziehungsweise vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 6

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Mitgliedsantrag erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet hierüber nach freiem Ermessen; eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich. Eine Anfechtung gegenüber der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen. Diese sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt,

haben jedoch kein aktives oder passives Wahlrecht (sie haben somit kein Stimmrecht und sind nicht in den Vorstand wählbar).

4. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
5. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat oder
 - mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz einmaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Zahlungsfrist von wenigstens vier Wochen sowie Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
8. Die Mitglieder (mit Ausnahme der Ehrenmitglieder) haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der steuerrechtlichen Vorgaben zur Gemeinnützigkeit und haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich (auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG bzw. Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine angemessene entgeltliche Vereinstätigkeit nach Ziffer 2. trifft

der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

4. Der Vorstand ist ermächtigt, Mitglieder, Nichtmitglieder und externe Auftragnehmer für Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
8. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 8

Kassenprüfung

1. Zur Prüfung des Jahresabschlusses wird von der Mitgliederversammlung gleichzeitig mit dem Vorstand für drei Jahre ein Kassenprüfer gewählt. Dieser hat die sachgerechte und wirtschaftliche Verwendung der Mittel des Vereins zu überwachen, den Jahresabschluss zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten. Er kann in Wahrnehmung seiner Aufgaben Stichproben vornehmen und vom Vorstand die erforderlichen Auskünfte verlangen. Als Kassenprüfer können nur Mitglieder gewählt werden.

§ 9

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben

der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönlich und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO, und
 - Recht auf Beschwerde bei deiner Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins und allen für den Verein datenverarbeitenden Mitgliedern ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 10

Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck und mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Universitätsklinikum Erlangen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Versammlung beschließt in diesem Rahmen auch über Einzelheiten der Art der Liquidation und Verwertung des verbleibenden Vermögens.
3. Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vertretungsvorstands die Liquidatoren.

§ 11

Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist der Sitz des Vereins.

Vorstehende Satzung wurde am 12.04.2019 errichtet.